



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Grußwort zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder ist ein Jahr vergangen, gerade erst hat's angefangen...

Wenn uns in diesen Tagen einige Augenblicke der Ruhe geschenkt werden, dann schauen wir zurück auf Vergangenes und blicken auf das, was kommen könnte.

Nach den Kommunalwahlen im Mai 2013 haben sich die neuen Gemeindevertretungen konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen. Wir wünschen an dieser Stelle nochmals allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern stets eine glückliche Hand bei den anstehenden Entscheidungen zum Wohle unserer Kommunen.

Im Jahre 2013 ist im Bereich der Anschlussstelle Bordesholm auf dem Gebiet der Gemeinde Dätgen ein Autohof mit Tankstelle und einem Fastfood-Restaurant entstanden. Diese Entwicklung begrüßen wir sehr. Weiterhin ist in der Gemeinde Dätgen auch ein amtsübergreifendes interkommunaler Gewerbestandort von regionaler Bedeutung an dieser Bundesautobahnanschlussstelle zulässig. Im Hinblick auf die überörtliche Bedeutung dieses Standortes ist es erforderlich, dass die Gemeinde Dätgen eine Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Unterzentren Bordesholm und Nortorf abschließt. Die funktionale Ausrichtung dieses Gewerbestandortes soll die Ansiedlung von Betrieben sein, die hinsichtlich ihrer Struktur in besonderer Weise auf die günstige verkehrliche Anbindung an die Bundesautobahn angewiesen sowie besonders verkehrserzeugend sind.

Auch im Bereich der Schaffung von Krippenplätzen für unsere jüngsten Mitbürgerinnen und Mitbürgern waren wir sehr aktiv. In der Stadt Nortorf wurden seit dem Jahre 2011 von den freien Trägern mit erheblicher finanzieller Beteiligung des Unterzentrums 30 Krippenplätze geschaffen. Die Gemeinde Bargstedt hat ihren Kindergarten im Jahre 2013 um eine Krippengruppe mit 10 Plätzen erweitert. Daneben werden in den gemeindlichen Kindertagesstätten 50 Kinder unter 3 Jahren betreut. Insgesamt stehen im Jahre 2013 somit 90 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung. Daneben besteht ein Angebot an privaten Tagespflegestellen. Ein toller Erfolg.

Zu den wichtigen Zielsetzungen gehörte die Verbesserung der Breitbandversorgung in den amtsangehörigen Kommunen. Diese zukunftsfähige Infrastruktur wird in den kommenden Jahren die Standortattraktivität der Gemeinden erheblich beeinflussen. Ende des Jahres 2013 verfügen alle amtsangehörigen Gemeinden – mit Ausnahme der Stadt Nortorf - über ein Breitbandnetz, das eine Datenübertragung bis 100 Mbit/s ermöglicht. In der Stadt Nortorf gestaltet sich der Aufbau eines Glasfasernetzes als schwierig, weil im Stadtgebiet derzeit (noch) relativ leistungsfähige Kupferkabel der Telekom und Kabel Deutschland vorhanden sind, die über größere Bandbreiten verfügen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf hat jedoch beschlossen, für das Stadtgebiet ein Breitbandkonzept erstellen zu lassen, das neben einer Bestandsaufnahme der vorhandenen Versorgungsstruktur auch eine Trassenplanung und eine Planung der Übertragungstechnik beinhaltet, sofern für diesen Zweck Fördermittel des Landes bewilligt werden.

Mit Erlass vom 15.05.2013 hat das Ministerium für Bildung und Wissenschaft die Einrichtung einer **gymnasialen Oberstufe** ab dem Schuljahr 2014/2015 an der Gemeinschaftsschule Nortorf genehmigt. Die Gymnasiale Oberstufe startet im August 2014 mit dem ersten 11. Jahrgang. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich zu Beginn der dreijährigen Oberstufe für ein Profil. Die Gemeinschaftsschule Nortorf wird zwei Profile anbieten:

- ein naturwissenschaftliches Profil (Biologie) und
- ein gesellschaftswissenschaftliches Profil (Geschichte).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Damit halten wir für unsere Schülerinnen und Schüler ein tolles Angebot vor. Überzeugen Sie sich selbst und ermöglichen Sie Ihren Kindern einen Schulbesuch in Nortorf. Ersparen Sie sich und Ihren Kindern damit weite Anfahrtswege zu den Gymnasien nach Rendsburg und Neumünster.

Wir haben Ihnen an dieser Stelle lediglich einen kleinen Einblick in die Aktivitäten im Amtsbereich Nortorfer Land geben wollen. Auch im nächsten Jahr wollen wir uns tatkräftig und mit Elan den neuen Aufgaben stellen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien von Herzen zum Jahreswechsel erholsame und besinnliche Stunden mit den Menschen, die Ihnen am nächsten stehen, um dann am Neujahrstag gesund und zuversichtlich in das Jahr 2014 zu starten.

Nortorf zum Jahreswechsel 2013/2014

Hans Kaack
Amtsvorsteher

Dieter Staschewski
Amtdirektor

Amt Nortorfer Land - Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Die Dienststellen des Amtes Nortorfer Land sind zum Jahreswechsel wie folgt geöffnet:

Montag, 23.12.2013 8:00 - 12:00 Uhr

Montag, 30.12.2013 8:00 - 12:00 Uhr

Ab Donnerstag, 2. Januar 2014, sind wir wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da.

Der Amtdirektor

Amt Nortorfer Land - Kleiderkammer geschlossen

Die Kleiderkammer des Amtes Nortorfer Land bleibt vom 20.12.2013 bis 03.01.2014 geschlossen.

Der Amtdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw., dürfen in der Zeit vom **02.01. bis 30.12.** nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Dezember diesen Jahres nur in der Zeit vom **28.12. bis 31.12.** während der gesetzlichen Geschäftsöffnungszeiten feilgehalten und an den Verbraucher überlassen werden.
4. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von **02.01. bis 30.12.** erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Grundsätzlich ist das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Stadt Nortorf

Hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern wird ferner ausdrücklich auf die Verordnung der Stadt Nortorf über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Fassung vom 17. November 1999 hingewiesen.

§ 1

Diese Verordnung gilt für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen insgesamt:

1. **Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77**
2. **Ziegelstraße**
3. **Neue Straße 24, 26 bis 37**
4. **Bargstedter Straße 1 bis 16**
5. **Herbergstraße**
6. **Drosselgasse**
7. **Meisenweg 16**
8. **Lohkamp 17**

§ 2

- (1) Im Bereich der in § 1 genannten Grundstücke und Straßen ist das Abbrennen pyro-technischer Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

- (2) Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.
Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

§ 3

Kleinf Feuerwerke im Sinne von § 2 sind pyrotechnische Gegenstände der Klasse II gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Sprengverordnung und Nr. 4.3.2 der Anlage 1 zur Ersten Sprengverordnung (Raketen, Knallkörper, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben, Feuerwerksröhren, Handröhren, Schwärmer).

§ 4

Als Ausweichplatz für das Abbrennen von Kleinf Feuerwerk im Sinne des § 3 steht der Jahrmarktplatz an der Fabrikstraße zur Verfügung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Nr. 9 der Ersten Sprengverordnung und § 172 LVwG handelt, wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt.

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Uhlenberg 2**
- **Mühlenstraße 10, 16, 21**
- **Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“**

Gemeinde Schülz bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Dorfstraße 45**
- **Redderstücken 1 A**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Amt Nortorfer Land

Fachbereich III/3 - Bürgerdienste -



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Weihnachtsbaumabfuhr 2014

Ort	Sammelplatz	Termin
Bargstedt	Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf)	10.01.2014
Bokel	Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof	08.01.2014
Bokelholm	Parkplatz am Sportplatz	08.01.2014
Borgdorf-Seedorf	Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf	08.01.2014
Brammer	Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte	10.01.2014
Dätgen	Schulhof	08.01.2014
Eisendorf	Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus)	08.01.2014
Ellerdorf	Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße	08.01.2014
Emkendorf	Am Feuerwehrgerätehaus	08.01.2014
Gnutz	Hofplatz des Bürgermeisters	10.01.2014
Groß Vollstedt	Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus	08.01.2014
Kleinvollstedt	Parkplatz vor dem Gemeindebüro	08.01.2014
Krogaspe	Feuerwehrgerätehaus	07.01.2014
Langwedel	Dorfplatz neben dem Aushangkasten	08.01.2014
Nortorf	Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben der Hugo-Syring-Schule - Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Möhlenkoppel Neu: Spielplatz Am Schulwald	08.01.2014
Oldenhütten	Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei	10.01.2014
Schülp/N	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58	08.01.2014
Timmaspe	am Sportplatz	07.01.2014
Warder	Bushaltestelle bei der Schmiede	08.01.2014



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Fahrpläne der Fahrbücherei 2014 in den Gemeinden

Brammer:		Fahrplan der Fahrbücherei 2014			
Hauptstr., Bushaltestelle		16.30 - 16.55 Uhr			
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags					
20 Januar	14 April	04 August	10 November		
10 Februar	05 April	25 August	01 Dezember		
03 März	02 Juni	15 September			
24 März	23 Juni	06 Oktober			

weitere Infos unter: <http://www.bz-sh.de/>

Dätgen:		Fahrplan der Fahrbücherei 2014			
Dorfstr. 7, Sportplatz		10.05 - 10.25 Uhr			
Feuerwehr		16.30 - 16.50 Uhr			
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags					
23 Januar	17 April	07 August	13 November		
13 Februar	08 Mai	28 August	04 Dezember		
06 März	05 Juni	18 September			
27 März	26 Juni	09 Oktober			

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei10.de>

Ellerdorf:		Fahrplan der Fahrbücherei 2014			
Bushaltestelle		15.55 - 16.20 Uhr			
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags					
20 Januar	14 April	04 August	10 November		
10 Februar	05 April	25 August	01 Dezember		
03 März	02 Juni	15 September			
24 März	23 Juni	06 Oktober			

weitere Infos unter: <http://www.bz-sh.de/>

Emkendorf:		Fahrplan der Fahrbücherei 2014			
Kleinvollstedt/Schule		10.20 - 10.50 Uhr			
Kleinvollstedt/Emkendorf. Str. 60-65		13.00 - 13.15 Uhr			
Kleinvollstedt/Schule		13.20 - 13.35 Uhr			
Blaue Pforte 8		13.40 - 13.55 Uhr			
Kleinvollstedt/Gemeinde		15.25 - 15.45 Uhr			
Bokelholm/Jahnstr., Bushaltestelle		17.05 - 17.25 Uhr			
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags					
20 Januar	14 April	04 August	10 November		
10 Februar	05 April	25 August	01 Dezember		
03 März	02 Juni	15 September			
24 März	23 Juni	06 Oktober			

weitere Infos unter: <http://www.bz-sh.de/>



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gnutz: Fahrplan der Fahrbücherei 2014

Schule (in den Ferien: 10.55 - 11.10 Uhr)	10.30 - 11.15 Uhr
Itzehoer Str./De Ohle Weg	11.20 - 11.40 Uhr
Hunnkamp/Hunnmoorweg	13.40 - 14.00 Uhr
Schule, Bushaltestelle	14.05 - 14.20 Uhr
An de Wischen/Heinkenborstler Weg	14.25 - 14.45 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

09 Januar	03 April	03 Juli	30 Oktober
30 Januar	24 April	14 August	20 November
20 Februar	15 Mai	04 September	11 Dezember
13 März	12 Juni	25 September	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei10.de>

Groß Vollstedt: Fahrplan der Fahrbücherei 2014

Am Sportplatz/Schule	09.30 - 10.00 Uhr
Dorfstr./Ehmsen	14.05 - 14.20 Uhr
Schmiedekoppel/Bokeler Weg	14.20 - 14.35 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

20 Januar	14 April	04 August	10 November
10 Februar	05 April	25 August	01 Dezember
03 März	02 Juni	15 September	
24 März	23 Juni	06 Oktober	

weitere Infos unter: <http://www.bz-sh.de/>

Krogaspe: Fahrplan der Fahrbücherei 2014

Kindergarten	11.50 - 12.05 Uhr
Dickweg	13.00 - 13.15 Uhr
Feuerwehrgerätehaus	15.00 - 15.35 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

09 Januar	03 April	03 Juli	30 Oktober
30 Januar	24 April	14 August	20 November
20 Februar	15 Mai	04 September	11 Dezember
13 März	12 Juni	25 September	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei10.de>

Oldenhütten: Fahrplan der Fahrbücherei 2014

Brainweg / Lindenstr.	14.40 - 15.00 Uhr
-----------------------	-------------------

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

09 Januar	03 April	03 Juli	30 Oktober
30 Januar	24 April	14 August	20 November
20 Februar	15 Mai	04 September	11 Dezember
13 März	12 Juni	25 September	

weitere Infos unter: <http://www.bz-sh.de/>



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Warder: Fahrplan der Fahrbücherei 2014

Alt Mühlendorf/Warder Str. 14/16 14.40 - 14.50 Uhr
Schulstr. 14.55 - 15.15 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

20 Januar	14 April	04 August	10 November
10 Februar	05 April	25 August	01 Dezember
03 März	02 Juni	15 September	
24 März	23 Juni	06 Oktober	

weitere Infos unter: <http://www.bz-sh.de/>

**Amt Norder Land
Fachbereich I / 4**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Bargstedt - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2013 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	36.200	0,00	1.049.700	1.085.900
die Ausgaben	36.200	0,00	1.049.700	1.085.900
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	241.200	0,00	114.100	355.300
die Ausgaben	241.200	0,00	114.100	355.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 5,08 auf 5,87 Stellen.

§§ 3 bis 4

- unverändert -

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Bargstedt, den 19.12.2013
Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
gez. Bajorat

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Bargstedt - H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2014
Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.115.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.115.600,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	242.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	242.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 6,22 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Bargstedt, den 19.12.2013

Gemeinde Bargstedt

Der Bürgermeister
gez. Bajorat

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2013 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	14.600,00	546.200,00	531.600,00
die Ausgaben	0,00	14.600,00	546.200,00	531.600,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	6.200,00	0,00	201.700,00	207.900,00
die Ausgaben	6.200,00	0,00	201.700,00	207.900,00

**§§ 2 bis 4
-unverändert-**

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Borgdorf-Seedorf, den 19.12.2013
Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	540.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	540.800,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	69.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	69.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan genannten Stellen mit | 0,33 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Eine Genehmigung ist gemäß § 85 Abs. 6 Gemeindeordnung nicht erforderlich.

Borgdorf-Seedorf, den 19.12.2013

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Der Bürgermeister

gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Brammer - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Brammer für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	566.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	566.900,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	152.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	152.300,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,14 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
2. Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Brammer, den 19. Dezember 2013

Gemeinde Brammer

Der Bürgermeister

gez. Kaack

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Brammer - 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Brammer (Wassergebührensatzung) vom 12.08.1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert 04.04.2013 (GVOBl. S.-H. S. 143, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2013 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Brammer vom 12.08.1999 erlassen:

Art. I

In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „0,40 Euro“ ersetzt durch „0,50 Euro“.

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Wassergebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Brammer, den 19.12.2013
Gemeinde Brammer
Der Bürgermeister
Gez. Kaack

Die vorstehend abgedruckte 2. Nachtragssatzung zur Wassergebührensatzung der Gemeinde Brammer wird hiermit bekanntgemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Dätgen - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dätgen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2013 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR		
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	60.700,00	0,00	813.600,00	874.300,00
die Ausgaben	60.700,00	0,00	813.600,00	874.300,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	315.100,00	0,00	207.700,00	522.800,00
die Ausgaben	315.100,00	0,00	207.700,00	522.800,00

§ 2

Es werden festgesetzt

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 4,89 Stellen

**§§ 3 und 4
-unverändert-**

Dätgen, den 19.12.2013
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
gez. Ehlbeck

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Dätgen - Satzung der Gemeinde Dätgen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 4 und 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. 2003, S. 57), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) sowie des § 27 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7.8.1973, BGBl. I, S. 965) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 19.12.2013 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 295% |

- | | |
|------------------|-------|
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |
|------------------|-------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2014 in Kraft und am 31.12.2014 außer Kraft.

Dätgen, den 19.12.2013

Gemeinde Dätgen

Der Bürgermeister

gez. Ehlbeck

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Dätgen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Eisendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2013 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	16.600,00	385.300,00	368.700,00
die Ausgaben	0,00	16.600,00	385.300,00	368.700,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	10.100,00	0,00	241.600,00	251.700,00
die Ausgaben	10.100,00	0,00	241.600,00	251.700,00

**§§ 2 bis 4
-unverändert-**

Eisendorf, den 19.12.2013
Gemeinde Eisendorf
Der Bürgermeister
gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Eisendorf - H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2014
Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	500.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	500.400,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	301.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	301.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,16 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Eisendorf, den 19.12.2013

Gemeinde Eisendorf

Der Bürgermeister
gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Ellerdorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2013 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	1.100,00	0,00	533.400,00	534.500,00
die Ausgaben	1.100,00	0,00	533.400,00	534.500,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	20.900,00	70.600,00	49.700,00
die Ausgaben	0,00	20.900,00	70.600,00	49.700,00

§§ 2 bis 4
-unverändert-

Ellerdorf, den 16.12.2013
Gemeinde Ellerdorf
Der Bürgermeister
gez. Dr. Steinmann

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Gnutz - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Gnutz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.713.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.713.200,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	246.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	246.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	6,92 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	295 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Gnutz, den 19.12.2013

Gemeinde Gnutz

Der Bürgermeister

gez. Mehrens

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Krogaspe - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2013
Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2013 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	30.400,00	0,00	559.100,00	589.500,00
die Ausgaben	30.400,00	0,00	559.100,00	589.500,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	13.500,00	0,00	59.500,00	73.000,00
die Ausgaben	13.500,00	0,00	59.500,00	73.000,00

§ 2

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 1,87 Stellen festgesetzt.

§§ 3 und 4
-unverändert-

Krogaspe, den 16.12.2013
Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister
gez. Höfer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine/n staatlich anerkannte/n Sozialpädagogische/n Assistentin/en
(Zweitkraft)

in Teilzeit.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Wirtschaft - Stellenangebote. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401233) oder Frau Sievers (Tel. 04392/401210).

Stadt Nortorf - Widmung von Straßen in der Stadt Nortorf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2013 beschlossen, folgende Straßen und Wege gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

1. Am Redder
(Gemarkung Thienbüttel, Flur 5, Flurstück 206)
2. Am Schulwald
(Gemarkung Thienbüttel, Flur 5, Flurstücke 168, 97/2 und 98/1)
3. St. Martinbogen
(Gemarkung Nortorf, Flur 542, Flurstücke 199/13, 195/5 und 196/4)
4. Ladestraße im Abschnitt vom Postredder bis Wendehammer
(Gemarkung Nortorf, Flur 544, Flurstücke 141/3, 141/6, 137/17, 84/30, 137/23, 136/19 und 137/25)
5. Verbindungsweg St. Martinbogen zum Kirchengelände
(Gemarkung Nortorf, Flur 542, Flurstück 196/3)
6. Verbindungsweg Am Schulwald zur Bargstedter Straße
(Gemarkung Thienbüttel, Flur 5, Flurstück 106/1)
7. Verbindungsweg Am Schulwald zum Galgenbergsweg
(Gemarkung Nortorf, Flur 444, über das Flurstück 2)

Die Straßen Am Redder, Am Schulwald, St. Martinbogen und Ladestraße im o. a. Abschnitt werden als „Gemeindestraßen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG eingestuft.

Der Verbindungsweg St. Martinbogen zum Kirchengelände wird als „sonstige öffentliche Straße – selbstständiger Gehweg -“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG eingeteilt.

Die Verbindungswege Am Schulwald zur Bargstedter Straße und Am Schulwald zum Galgenbergsweg werden als „sonstige öffentliche Straßen – selbstständige Geh- und Radwege -“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG eingestuft.

Die Straßen und Wege werden mit Bewirkung dieser Bekanntmachung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bewirkung dieser Bekanntmachung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Widerspruch eingelegt werden.

Amt Nortorfer Land, den 19. Dezember 2013
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Stadt Nortorf - HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Nortorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	9.077.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	9.077.700,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.753.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.753.900,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	398.600,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,54 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Nortorf, 18. Dezember 2013

Stadt Nortorf

Der Bürgermeister

gez. Horst H. Krebs

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Stadt Nortorf - Aufstellung des B-Planes Nr. 50 „Nahversorgungszentrum Itzehoer Straße / Timmasper Weg“ einschl. der notwendigen (33.) Änderung des F-Planes der Stadt Nortorf

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt hat in der öffentlichen Sitzung am 17.12.2013 den Beschluss gefasst, für das Gebiet im Bereich östlich der Itzehoer Straße (L 121), südwestlich der Bahnstrecke Neumünster-Flensburg und nördlich der „Breslauer Straße“ sowie südlich des „Timmasper Weg“ einen Bebauungsplan (B-Plan) im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Dieser B-Plan erhält die Nummer 50 und die Bezeichnung „Nahversorgungszentrum Itzehoer Straße/Timmasper Weg“. Gleichzeitig wurde auch der Beschluss gefasst, die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen (33. Ä. des F-Planes).

Auslöser für diese Bauleitplanung sind die Erweiterungs- und Modernisierungsabsichten für den bestehenden Familia-Markt an der Itzehoer Straße/Timmasper Weg.

Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung kann im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land www.amt-nortorfer-land.de unter „Aktuelle Nachrichten“ und den Punkt „Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB).

24589 Nortorf, den 18. Dez. 2013

Amt Nortorfer Land

FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung

Der Amtsdirektor

Stadt Nortorf - Verschiebung des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt findet bereits am Dienstag, 24.12.2013 und am Dienstag, 31.12.2013 statt.

Stadtwerke Nortorf AöR - Stellenausschreibung

Die **Stadtwerke Nortorf AöR** suchen **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Leiter/in für den Bauhof

in Vollzeit.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.stadtwerke-nortorf.de – Offene Stellen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Schülup bei Nortorf - Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülup bei Nortorf für den Bereich „Großenheide“ mit einer Ausweisung als „Sondergebiet für Windkraftanlagen“

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Dezember 2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülup bei Nortorf für das Gebiet „Großenheide, westlich des Timmasper Weges, südlich der Landesstraße L 328, an das Gemeindegebiet Gnutz anschließend“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom **06. Januar 2014 bis zum 07. Februar 2014** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor dem Zimmer 114 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Im Parallelverfahren erfolgt auch die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schülup bei Nortorf.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Landschaftsplan aus dem Jahre 2002
2. Umweltbericht zur Planung. Er ist Teil der Begründung
3. Landschaftsökologischer Fachbeitrag von Dezember 2013
4. Schalltechnisches Gutachten von Oktober 2013
5. Schattenwurfprognose von Oktober 2013
6. Fledermauszuguntersuchung von Januar 2013
7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von November 2013
8. Ornithologisches Gutachten von November 2013
9. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs.1 BauGB)
 - Ministerpräsident des Landes Schl.-Holst., Staatskanzlei vom 12.08.2013
 - Herrn Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.07.2013
 - Wehrverwaltung vom 31.07.2013
 - Eisenbahn-Bundesamt vom 04.06.2013
 - Bundesnetzagentur vom 04.06.2013
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 18.06.2013
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 21.06.2013
 - NABU vom 02.07.2013

Zu folgenden Arten umweltbezogener Informationen liegen in den obigen Unterlagen Aussagen vor:

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz, Landschaft, „Natura 2000“, Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen.

In den Fachplänen und Fachbeiträgen sind weitere grundlegende Umweltinformationen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter enthalten. Die Unterlagen können ab Auslegedatum auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter der Rubrik [www.amt-nortorfer-land/Aktuelle Nachrichten/Planfeststellungsverfahren](http://www.amt-nortorfer-land/Aktuelle_Nachrichten/Planfeststellungsverfahren) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung, Zimmer 117, zur Niederschrift abgeben. Dort kann auch zum Planentwurf Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter genommen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Nortorf, den 19. Dezember 2013

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Schülup bei Nortorf - Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schülup bei Nortorf für den Bereich „Großenheide“ zur Errichtung von Windkraftanlagen

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Dezember 2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schülup bei Nortorf für das Gebiet „Großenheide, westlich des Timmasper Weges, südlich der Landesstraße L 328, an das Gemeindegebiet Gnutz anschließend“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom **06. Januar 2014 bis zum 07. Februar 2014** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor dem Zimmer 114 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Im Parallelverfahren erfolgt auch die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülup bei Nortorf.

Es liegen folgende weitere umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Landschaftsplan aus dem Jahre 2002
2. Umweltbericht zur Planung. Er ist Teil der Begründung
3. Landschaftsökologischer Fachbeitrag von Dezember 2013
4. Schalltechnisches Gutachten von Oktober 2013
5. Schattenwurfprognose von Oktober 2013
6. Fledermauszuguntersuchung von Januar 2013
7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von November 2013
8. Ornithologisches Gutachten von November 2013
9. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 - Ministerpräsident des Landes Schl.-Holst., Staatskanzlei vom 12.08.2013
 - Herrn Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.07.2013
 - Wehrverwaltung vom 31.07.2013
 - AWR vom 25.06.2013
 - Eisenbahn-Bundesamt vom 04.06.2013
 - Bundesnetzagentur vom 04.06.2013
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 18.06.2013
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 21.06.2013
 - NABU vom 02.07.2013
 - Ericsson Services GmbH vom 24.10.2013

Zu folgenden Arten umweltbezogener Informationen liegen in den obigen Unterlagen Aussagen vor:

Schutzgut Boden

- finden sich in 1., 2., 3., 9.
- es werden Aussagen getroffen zu Bodenarten, -nutzung, Versiegelungsintensität, Ausgleichsregelung, Versorgungsnetz

Schutzgut Wasser

- finden sich in 1., 2., 3, 9.
- es werden Aussagen getroffen zu Grundwasserverhältnissen, Umgang mit Niederschlags- und Abwässern

Schutzgut Klima und Luft

- finden sich in 1., 2., 3., 4., 5., 9.
- es werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen auf das Klima, Schall- und Schattenwurf, Immissionen und Emissionen

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

- finden sich in 1., 2., 3., 6., 7., 8., 9.
- es werden Aussagen getroffen zu Flächennutzung, Biotopen, Vogelzug, Wegfall von Lebensraum, Knickbeseitigung, Artenschutz, Vergrämungsmaßnahmen, Schutzabstände

Schutzgut Landschaftsbild und „Natura 2000“

- finden sich in 1., 2., 3., 9.
- es werden Aussagen getroffen zum Betrachtungsraum, visuellen Veränderungen, Nachtbefeuern



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Schutzgut Mensch

- finden sich in 1., 2., 3., 4., 5., 9.
- es werden Aussagen getroffen zu Lärmimmissionen, Schattenwurf, Wohnqualität, Nachtbefeuerung

Schutzgut sonstige Kultur- und Sachgüter

- finden sich in 1., 2., 3., 7., 8., 9.
- es werden Aussagen getroffen zur Beeinträchtigung archäologischer Denkmäler, Schutz der Waldflächen, Luftverteidigung, Funkfelder

In den Fachplänen und Fachbeiträgen sind weitere grundlegende Umweltinformationen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter enthalten. Die Unterlagen können ab Auslegedatum auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter der Rubrik www.amt-nortorfer-land/Aktuelle Nachrichten/Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung, Zimmer 117, zur Niederschrift abgeben. Dort kann auch zum Planentwurf Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter genommen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Nortorf, den 19. Dezember 2013
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Timmaspe - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Timmaspe für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.645.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.645.200,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	153.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	153.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus inneren Darlehen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	6,99 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Timmaspe, den 16.12.2013

Gemeinde Timmaspe

Die Bürgermeisterin
gez. Derner

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

27.12.2013

Nr. 52

Gemeinde Warder - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warder für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.12.2013 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um		
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.400,00	0,00	724.000,00	726.400,00
die Ausgaben	2.400,00	0,00	724.000,00	726.400,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	2.300,00	96.300,00	94.000,00
die Ausgaben	0,00	2.300,00	96.300,00	94.000,00

§§ 2 - 4

-unverändert-

Warder, den 27.12.2013

Gemeinde Warder

Der Bürgermeister

gez. Lucht

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst – Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf